
32. Wird die Verjährung einer Klage durch deren rechtzeitige Anstellung unterbrochen, wenn die Klage wegen mangelhafter tatsächlicher Begründung angebrachtermaßen abgewiesen worden ist?

III. Civilsenat. Urth. v. 14. Juni 1881 i. S. M. (Bekl.) w. Rn. (Rf.)
Rep. III 433/81.!

- I. Landgericht Dessau.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Aus den Gründen:

„Der vom Revisionskläger in betreff der Zurückweisung der Verjährungseinrede erhobene Angriff ist nicht für begründet zu erachten, vielmehr erscheint die Annahme der Vorderrichter, daß die der Klägerin laufende zweijährige Verjährung durch die unbestritten rechtzeitig angestellte frühere Klage unterbrochen worden sei, gerechtfertigt, obwohl letztere rechtskräftig angebrachtermaßen abgewiesen worden ist. Ob einer solchen Abweisung diese Wirkung beizulegen sei, ist allerdings bestritten. Die römischen Rechtsquellen enthalten keine ausdrückliche Entscheidung, konnten sie auch kaum enthalten. Wohl aber spricht das zur Entscheidung ähnlicher Zweifel schon im römischen Rechte als leitend hervorgehobene Prinzip, daß die Anstellung einer an und für sich zu allgemein begründeten oder selbst zunächst einen andern Zweck verfolgenden Klage eine die Verjährung unterbrechende Wirkung übe, weil letztere nur der Sorglosigkeit und Saumseligkeit im Rechtsleben entgegenzutreten, nicht aber zur Gefährdung bestehender Rechte dienen solle (l. 3 Cod. de ann. exc. 7,40), für die Rechtsansicht der Vorderrichter. Denn die gerichtliche Erhebung des Anspruchs wird den die Klage Anstellenden in der Regel von dem Vorwurfe der Saumseligkeit auch dann befreien, wenn es ihm etwa nicht gelungen ist, sie in einer dem prüfenden Richter genügend erscheinenden Weise zu begründen, und andererseits würde es wegen der möglichen langen Dauer eines Prozeßverfahrens wenigstens bei den vielfältigen kurzen Verjährungsfristen zu einer schweren Gefährdung der bestehenden Rechte führen, wenn bei Abweisung der Klage angebrachtermaßen die Verjährung als ununterbrochen fortgesetzt angesehen, der Kläger in seiner Klageanstellung mehr oder weniger beschränkt oder behindert und so nach Befinden die Abweisung angebrachtermaßen gegen ihren Sinn und Zweck dem Erfolg nach in eine definitive verwandelt würde. Es liegt daher hinreichender Grund vor, der auch schon in der bisherigen gemeinrechtlichen Praxis vertretenen Ansicht,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 133, Bd. 9 Nr. 250, Bd. 20 Nr. 101,

welche eine Unterbrechung der Verjährung annimmt, zu folgen, zumal dieselbe Ansicht die Theorie und Praxis des gemeinen sächsischen Rechtes immer beherrscht und schon in der eräuterten Prozeßordnung (V, 4) ihren gesetzlichen Ausdruck gefunden hat.“ . . .